



Interreg

Austria-Hungary

European Union – European Regional Development Fund

Fairwork



WAS SIE ÜBER DIE PENSION WISSEN SOLLTEN...

Informationsbroschüre für ungarische
ArbeitnehmerInnen in Österreich



OGB

Österreichischer
Gewerkschaftsbund

Burgenland



MAGYARORSZÁG
KORMÁNYA



MAGYAR SZAKSZERVEZETI SZÖVETSÉG

Bitte beachten Sie, dass dieser Ratgeber in erster Linie der allgemeinen Information dient, daher werden darin nicht alle Themen ins Detail gehend behandelt. Trotz der sorgfältigen Bearbeitung handelt es sich bei diesem Heft um eine zwangsläufig verkürzte Analyse, die auf dem aktuellen Gesetzesstand basiert. Wegen der künftigen Gesetzesänderungen können wir für den Inhalt KEINE HAFTUNG ÜBERNEHMEN, und es können aus dem Ratgeber keinerlei Forderungen abgeleitet werden!

Stand: Oktober 2019

Diese Broschüre ist im Rahmen des Interreg V/A Österreich-Ungarn 2014-2020 Programms der Europäischen Union, Projekt „Fair Labour Market Conditions in the Pannonia Region“, (ATHU035 „Fairwork“), mit finanzieller Unterstützung des Europäischen Regionalentwicklungsfonds, des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und der Regierung Ungarns erschienen.

IMPRESSUM

Magyar Szakszervezeti Szövetség Nyugat-dunántúli Regionális Képviselőlete
(Ungarischer Gewerkschaftsbund, Regionalvertretung West-Transdanubien)

H-9700 Szombathely, Deák Ferenc u. 42

Telefon: 0036 94 314 491

E-Mail: fairwork@szakszervezet.net

www.interreg-athu.eu/fairwork

VORWORT

Das Arbeiten in einem fremden Land ist oft mit vielfältigen Herausforderungen und Hindernissen verbunden. Häufig bereiten den Arbeitnehmern gänzlich fehlende oder nicht ausreichende Sprachkenntnisse Probleme, und sie kennen sich auch mit den juristischen Rahmenbedingungen der Beschäftigung im Nachbarland nicht aus. Im Laufe ihres Dienstverhältnisses gelangen sie mit den verschiedensten Behörden in Kontakt, wie zum Beispiel mit dem österreichischen Finanzamt, der Gebietskrankenkasse, dem ungarischen Nationalen Finanz- und Zollamt (NAV), den Regierungsämtern oder der Ungarischen Schatzkammer. Die abweichenden Verfahren der verschiedenen Behörden stellen ein weiteres gravierendes Problem dar.

Das Projekt „Fairwork“ zielt auf eine verbesserte Kooperation zwischen den arbeitsmarktrelevanten Behörden von Österreich und Ungarn sowie zwischen den Arbeitnehmern und den Behörden, auf die Erleichterung des Informationsaustausches durch den Abbau der Kommunikationshürden und auf die Optimierung der Abläufe und dadurch auf kürzere Durchlaufzeiten ab. Ein weiteres Ziel ist die Verbesserung des allgemeinen Informationsstandes von Grenzgängern.

Dieser Ratgeber dient der Verbesserung der Kooperation zwischen den Behörden und den ArbeitnehmerInnen, sowie der Steigerung des allgemeinen Informationsstandes von Letzteren. Es werden darin die wichtigsten Regeln der Beantragung von Pension in Österreich dargelegt und dabei besonderes Augenmerk auf Sachverhalte gerichtet, wo jemand sowohl in Österreich als auch in Ungarn Versicherungszeiten erwirbt.

PROBLEMSTELLUNG

In Österreich Arbeitende stellen sich häufig folgende Fragen: Wieviel Jahre muss ich arbeiten, um eine Vollrente aus Österreich beziehen zu können? In welchem Land habe ich den Pensionsantrag zu stellen? Was passiert, wenn ich das österreichische Pensionssalter bereits erreicht habe, das ungarische aber noch nicht?

Es tauchen also auf Arbeitnehmerseite wahrhaftig viele Fragen zur österreichischen Pension auf.

In diesem Ratgeber befassen wir uns speziell mit ArbeitnehmerInnen, die sowohl in Österreich als auch in Ungarn erwerbstätig gewesen sind und so in beiden Ländern Anspruch auf Pension haben können.

II. BEANTRAGUNG VON PENSION BEI DEM VORLIEGEN EINES AUSLÄNDISCHEN ARBEITSVERHÄLTNISSSES

Wo ist der Pensionsantrag zu stellen?

Grundsätzlich ist der Pensionsantrag bei dem **je nach Wohnsitz zuständigen Pensionsträger** stellen. Wenn Sie also zuletzt in Österreich gearbeitet haben, ist bei der Entscheidung der Frage, in welchem Land (in Österreich oder in Ungarn) der Pensionsantrag zu stellen ist, Ihr aktueller Hauptwohnsitz entscheidend, d.h. in welchem Land Sie sich ständig aufhalten.

Wenn Sie ständig in Ungarn leben, können Sie den Antrag bei der Pensionsabteilung des je nach Wohnort zuständigen Bezirksamtes oder bei einem jeden integrierten Regierungsamt („kormányablak“) stellen, von wo man ihn an die einzig zuständige Stelle, **das Bezirksamt für den VIII. Bezirk des Regierungsamtes der Hauptstadt (1081 Budapest Fiumei út 19/a.)** weitergeleitet. Dieses Amt wird dann das Antragsformular den zuständigen Stellen aller jener Mitgliedstaaten (samt der Bescheinigung der im eigenen Land erworbenen Versicherungszeiten) zusenden, in denen Sie weitere Zeiten erworben.

Wenn sich Ihr ständiger Wohnsitz in Österreich befindet, dann ist der Pensionsantrag bei der Wiener Pensionsversicherungsanstalt (1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1) zu stellen. Die einschlägigen Formulare werden auch von diesem Träger (samt Bescheinigung der in Österreich erworbenen Versicherungszeiten) an die zuständigen Stellen aller Mitgliedstaaten gesandt, in denen Sie weitere Versicherungszeiten erwerben.

Durch einen einzigen Antrag öffnet sich also das Anrecht auf Pension in allen jenen Mitgliedstaaten, in denen Sie den Anspruchskriterien entsprechen.

Wenn Sie also in verschiedenen Staaten erwerbstätig waren, und somit in mehreren Ländern Anspruch auf Pension haben, ist es ausreichend, die Pension im Wohnsitzstaat zu beantragen.

HINWEIS: Wenn Sie zur Zeit der Antragstellung in Ungarn leben, ist der Pensionsantrag – auch wenn Sie den Großteil Ihrer Versicherungszeiten in Österreich erworben haben – nicht bei der Wiener Pensionsversicherungsanstalt, sondern bei der je nach Wohnsitz zuständigen Pensionsbehörde zu stellen!

Mit welchem Formular ist die Pension bei ständigem Aufenthalt in Ungarn zu beantragen, wenn man zuletzt in Österreich arbeitete?

Der Antrag auf Alterspension ist in Ungarn mit dem **Formular K51** – *Antragsformular zur Inanspruchnahme von Alterspension oder von vor dem Erreichen des Pensionsalters gewährten Leistungen im Sinne des Gesetzes LXXXI von 1997, des Gesetzes CLXVII von 2001 und der Verordnung (EU) 883/2004 (Igénybejelentő lap az 1997. évi LXXXI. törvény, a 2011. évi CLXVII. törvény, valamint a 883/2004/EK rendelet alapján öregségi típusú nyugdjj, oder korhatár előtti ellátás elbírálásához)* – zu stellen.

In Österreich kann die Pension mit dem Formular **Antrag auf Alterspension/vorzeitige Alterspension /Korridor-pension/Invaliditätspension** beantragt werden.

Was ist zur Feststellung der Pension notwendig?

Einen Pensionsantrag können Sie sowohl in Österreich als auch in Ungarn stellen, wenn Sie

1. das gesetzliche **Pensionsalter erreicht haben** und
2. **genügend Versicherungszeiten nachweisen können.**

1. Alter:

Das Pensionseintrittsalter beträgt in **Österreich für Männer** (und für im öffentlichen Dienst beschäftigte Frauen) **65 Jahre und für Frauen** (nicht im öffentlichen Dienst) **derzeit 60 Jahre**. Das allgemeine Pensionsalter für Frauen wird jedoch gemäß des Bundesverfassungsgesetzes von 1992 ebenfalls 65 Jahre betragen, so dass die derzeitige Altersgrenze von 60 Jahren ab dem 1. Januar 2024 jedes Jahr um 6 Monate angehoben wird, bis es 2033 letztendlich 65 Jahre erreicht. In der Folge können Frauen, die am oder nach dem 2. Juni 1968 geboren sind, ebenso wie Männer (und Frauen im öffentlichen Dienst) erst ab dem 65. Lebensjahr eine Alterspension beantragen.

In Ungarn beträgt das Pensionsalter – bei allmählicher Erhöhung - für die Jahrgänge ab 1957 65 Jahre. **2019 kann der Jahrgang 1955 noch mit 64 Jahren in den Ruhestand treten**. Personen, die 1956 geboren wurden, können 2020, 183 Tage nach Erreichen des 64. Lebensjahres, in den Ruhestand treten. 2022 können dies dann diejenigen, die 1957 geboren wurden, mit Erreichen des 65. Lebensjahres tun. **Nur die Frauen haben das Recht, früher in den Ruhestand zu treten, wenn sie 40 Versicherungsjahre nachweisen können.**

2. Versicherungszeiten:

Ein Pensionsantrag kann in Österreich bei Vorliegen von 15 Versicherungsjahren, in Ungarn mit 20 Versicherungsjahren (Arbeitsverhältnis, Unternehmerschaft) gestellt werden. Somit müssen Sie über das Erreichen des Pensionsalters hinaus Ungarn zumindest 20 oder in Österreich mindestens 15 Jahre gearbeitet haben.

HINWEIS: Dies bedeutet nicht, dass Sie nur dann eine Pension aus Österreich erhalten, wenn Sie 15 Jahre dort arbeiten! Die Berechnung der Versicherungszeiten erfolgt einheitlich, somit werden die im anderen Staat erworbenen Zeiten gegenseitig angerechnet. Im Pensionsantrag ist also unbedingt auf Versicherungszeiten im anderen Staat hinzuweisen.

Wegen den abweichenden Regelungen der einzelnen Mitgliedstaaten kann dies in der Praxis bedeuten, dass die Betroffenen den Pensionsantrag in den verschiedenen Staaten zu abweichenden Zeitpunkten stellen können.

Es kann also vorkommen, dass man in einem bestimmten Staat länger auf den Beginn der Pensionszahlung als anderswo warten muss, und dies wirkt sich auch auf die Höhe des erhaltenen Betrages aus.

Wie viel Jahre muss man in Österreich arbeiten, um österreichische Pension beziehen zu können?

Eine Teilpension aus Österreich kann Ihnen schon nach einem Jahr gebühren. Wenn Sie in mehreren EU/EWR Staaten arbeiteten (das sind sie vorerst 28 EU-Mitgliedstaaten sowie Liechtenstein, Norwegen, Island und die Schweiz), so haben Sie bei Vorliegen der **Mindestdauer an Versicherungszeiten (das sind normalerweise zwölf Monate)** in allen betroffenen Staaten Anspruch auf eine **Teilpension**.

Erwirbt ein ungarischer Staatsangehöriger in Österreich nicht mehr als zwölf Monate an Versicherungszeiten, so werden die österreichischen Monate bei der Kalkulation der ungarischen Pension mit beachtet, es wird also so angesehen, als ob diese in Ungarn erworben wären. Wenn Sie aber in Österreich mindestens zwölf Monate lang versichert waren, so steht Ihnen **aus Österreich eine eigene Teilpension** zu.

Ist also ein ungarischer Dienstnehmer zehn Monate lang in Österreich beschäftigt, und nimmt er danach vor dem Erreichen des Pensionsalters (erneut) eine Erwerbstätigkeit in Un-

garn auf, so werden die zehn Monate an österreichischen Versicherungszeiten bei der Berechnung der ungarischen Pension ebenso mitgerechnet, als ob er während dieser Zeit in Ungarn gearbeitet hatte.

Wie wird die Pension berechnet?

Das Verfahren zur Zusammenrechnung der in verschiedenen Staaten erworbenen Pensionsansprüchen und das Verfahren zur Ermittlung der Höhe der Pension werden von der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der Europäischen Union und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 über deren Umsetzung geregelt.

Die Pensionsversicherungsanstalten nehmen bei der Feststellung der Höhe der Pension eine doppelte Kalkulation vor.

- a) Im Rahmen der ersten Kalkulation wird die Höhe der Pension ausschließlich gemäß den Regeln des Staates vorgenommen, wo die Versicherungszeiten erworben worden sind. In diesem Fall wird also die Pension berechnet, die Ihnen im Sinne der nationalen Regelung, aufgrund der in diesem Staat erworbenen Versicherungszeiten/Dienstzeiten und aufgrund Ihres Durchschnittslohnes/der Beitragsgrundlage/der Pensionsschrift usw. zustünde. **Dies bezeichnen wir als nationale oder unabhängige Leistung.**

- b) Im Rahmen der zweiten Kalkulation wird die Höhe der Pension unter Beachtung der gesamten, in welchem Mitgliedsstaat auch immer erworbenen Zeiten, nach dem Verhältnis der im besagten Staat erworbenen Versicherungszeiten zu den Gesamtzeiten festgelegt. Bei dieser Berechnung wird also zuerst ein theoretischer Pensionsbetrag ermittelt, der besagt, wie hoch die Pension wäre, wenn der Antragsteller alle Zeiten, die er in den betroffenen Mitgliedstaaten erzielte, in dem Staat gearbeitet hätte, wo die Kalkulation vorgenommen wird. In der Folge wird ein Teil dieses theoretischen Pensionsbetrages ermittelt, der dem Verhältnis der im Kalkulationsstaat erworbenen Zeiten zu den Gesamtversicherungszeiten entspricht. **Dies ist die zeitanteilige, also pro rata temporis Pensionsleistung.**

Nachdem beide Kalkulationen vorliegen, wird dem Antragsteller die höhere Pension zugesprochen.

Beispiel: Ein ungarischer Arbeitnehmer war **26 Jahre lang in Ungarn und danach 14 Jahre lang in Österreich beschäftigt**, und hat insgesamt 40 Versicherungsjahre
→ In Ungarn wird die sogenannte fiktive Pension ermittelt, auf die er dort nach 40 Versicherungsjahren Anspruch hätte. Von diesem Betrag wird eine Teilpension bezahlt, die den in Ungarn erworbenen Versicherungszeiten entspricht, was 26/40 des Betrages ausmacht (pro-rata-temporis-Prinzip).

Gleichzeitig wird in Österreich ebenfalls der Pensionsbetrag ermittelt, der dem Arbeitnehmer nach 40 Versicherungsjahren zustünde, zur Auszahlung gelangt aber nur der hier abgearbeiteten Zeit entsprechende Anteil, also 14/40.

Beispiel: Ein ungarischer Arbeitnehmer **hat in Ungarn 20 und in Österreich 17 Versicherungsjahre erworben**. Da die Anspruchsvoraussetzungen bereits aufgrund der österreichischen Versicherungszeiten erfüllt sind ist, wird die Pension wie folgt ermittelt:

- Zuerst werden bei der Berechnung der Pension nur die österreichischen Versicherungszeiten beachtet, es wird also aufgrund der 17 österreichischen Versicherungsjahre die österreichische Pension ermittelt.
- Darauf folgt die Festlegung der Teilpension im Sinne des pro-rata-temporis-Prinzips: Es wird die fiktive Pension aufgrund der gesamten Versicherungszeit von 37 Jahren kalkuliert. wovon dem Antragsteller als österreichische Teilpension 17/37 zustehen.
- Letztlich werden die beiden ermittelten Pensionen miteinander verglichen und es kommt der höhere Betrag zur Auszahlung.

Bei der Berechnung der Pension, die ihnen aus einem besagten Mitgliedstaat zustehen, können ausschließlich die in diesem Staat erzielten Löhne und Gehälter in Betracht gezogen werden.

Wenn jemand in einem Staat keinen Anspruch auf Eigenrente erwarb, dann wird vom Pensionsträger des betroffenen Mitgliedsstaates nur die zweite Kalkulation vorgenommen – vorausgesetzt, dass die Mindestzeiten (normalerweise zwölf Versicherungsmonate in besagten Staat) erreicht wurden.

Die Auszahlung der durch die verschiedenen Staaten festgelegten Pensionen erfolgt einzeln, jeweils im Sinne der in den einzelnen Staaten geltenden einschlägigen Vorschriften.

Wie wird die österreichische Pension ausgezahlt?

Die Zahlung der österreichischen Pension beginnt nach Vorliegen des Pensionsbescheides. Zur Pensionszahlung sind auch die Träger alle jene Mitgliedstaaten verpflichtet, die im Rahmen der Feststellung der Teilpension vorzugehen haben. Nachdem der einschlägige Antrag gestellt wurde, hat der betroffene Mitgliedstaat die Pension dem Anspruchsberechtigten innerhalb der Europäischen Union unabhängig von dessen Wohnsitzstaat, auch ins Ausland zu zahlen.

Die österreichische Pension wird je nach Wunsch des Antragstellers:

- auf ein Konto gezahlt, das bei einem Finanzinstitut im Wohnsitzstaat eröffnet wird, oder
- per Scheck bezahlt (in welchem Staat dies möglich ist), oder
- auf ein für Personen ohne österreichischen Wohnsitz eröffnetes Euro-Konto überwiesen.

Österreichische Pensionen werden ins Ausland ausnahmslos über die Deutsche Post AG) gezahlt.

Die erste Pensionszahlung erfolgt – sofern die Pensionsvoraussetzungen erfüllt sind – in der Regel am Ersten des auf die Antragsstellung folgenden Monats. In Österreich werden die Pensionsleistungen im Gegensatz zum ungarischen System am ersten Tag des Folgemonats, also **nachträglich gezahlt**.

Wenn ein Anspruch auf eine Rente besteht, die Höhe der Rente jedoch aufgrund fehlender Informationen nicht bestimmt werden kann, wird dem betreffenden Antragsteller bei förmlicher Mitteilung ein Vorschuss auf die Rente gezahlt.

Sofern der Pensionsanspruch zwar besteht, die Höhe der Pension aber wegen des Fehlens von irgendwelchen Daten nicht ermittelt werden kann, so kommt es nebst einschlägiger Benachrichtigung des Betroffenen zur Auszahlung von Pensionsvorschuss.

Die Pensionen werden in Österreich 14-mal jährlich gezahlt (im April und im Oktober wird der doppelte Betrag anwiesen). Bei der ersten derartigen „Doppelzahlung“ kann es vorkommen, dass die Sonderzahlung geringer ausfällt, als die monatliche Pension, was daraus herrührt, dass die neuerlich festgestellte Pension (inklusive der Sonderzahlungen) noch nicht seit mindestens sechs Monaten gezahlt wurde.

Die Pension ist in Österreich steuerpflichtig, und darüber hinaus fallen darauf auch 5,1% Krankenkassenbeitrag an.

Was ist eine Lebensbestätigung?

Wenn Sie (auch) aus Österreich Pension beziehen, jedoch nicht in diesem Staat leben, **müssen Sie dem österreichischen Pensionsträger im Januar eines jeden Jahres eine Lebensbestätigung vorlegen.**

HINWEIS: Sollten Sie im Januar eines jeden Jahres das einschlägige Formular nicht erhalten, dann können Sie es in mehreren Sprachen von der Website www.pensionsversicherung.at herunterladen, und dann ausgefüllt an den österreichischen Träger senden. Die Zahlung der österreichischen Pension wird ausgesetzt, sofern die Lebensbestätigung nicht beizahlen beim Träger eingeht!

Welche Pflichten sind zu erfüllen, nachdem die Pension festgestellt wurde?

Grundprinzip: Pensionsbezieher/innen haben dem Pensionsversicherungsträger (*Pensionsversicherungsanstalt, oder in Ungarn „Magyar Nyugdíjfélyósító“*) jeden Umstand, der Einfluss auf den Pensionsanspruch oder die Höhe der Pension haben kann, sowie auch Adressänderungen zu melden.

Dem Träger ist innerhalb von sieben Tagen (bei Waisenpensionen innerhalb von 2 Wochen) **folgendes zu melden:**

- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei gleichzeitigem Pensionsbezug,
- die Höhe des Einkommenserwerbs,
- die Änderung des Einkommens,
- die Einstellung der Erwerbstätigkeit,
- bei Bezug eines Kinderzuschusses auch die Arbeitsaufnahme des Kindes.

Der Träger ist innerhalb von 2 Wochen zu benachrichtigen über

- Adressänderungen,
- Namensänderungen,
- Änderungen des Familienstands,
- Pensionsleistungen oder Pensionsergänzungen aus dem Ausland oder deren Beendigung. Dies ist notwendig, wenn Sie als PensionistIn die österreichische Krankenversicherung in Anspruch nehmen möchten und neben der österreichischen Teilpension auch aus Ungarn oder aus einem anderen EU/EWR-Mitgliedstaat eine Teilpension beziehen, da der österreichische Staat auch von dem/den ausländischen Teilpensionen 5,1% Krankenversicherungsbeitrag abzieht.

- von der österreichischen Krankenkasse erbrachte Geldleistungen für den Krankheitsfall,
- die Verhängung einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat. (In Österreich wird die Zahlung der Pension für die Dauer eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat ausgesetzt.)
- den Bezug von österreichischen Unfallversicherungsleistungen,
- den Bezug von österreichischen Arbeitslosenleistungen,
- Beendigung der Zahlung der obigen Leistungen.

Über Änderungen in Verbindung mit den Voraussetzungen des Pflegegeldes (wenn z.B. dem Pflegegeldbezieher auch eine sonstige krankheitsbezogene oder soziale Geldleistung zugesprochen wird) ist der Träger **innerhalb von 2 Wochen zu benachrichtigen:**

Was ist ein Pensionskonto?

Ab 1.1.2014 gibt es in Österreich die neuen Pensionskonten. Dadurch wurde das österreichische Pensionsversicherungssystem einheitlicher und transparenter. Versicherte, die ab dem 1.1.1955 geboren sind, und die bis zum 31.12.2004 mindestens einen Versicherungsmonat erworben haben, erhalten eine Kontoerstgutschrift, über deren Höhe sie schriftlich benachrichtigt werden. Die Kontoerstgutschrift war das Startkapital der Pensionskonten, deren Höhe davon abhing, wie viel Versicherungszeiten jemand bis 31. Dezember 2013 erwarb, und wie viel Pensionsbeiträge bis dahin gezahlt worden sind.

Versicherte, die erstmalig ab 1.1.2005 Versicherungszeiten erwarben, haben von Beginn an ein Pensionskonto. Auch diesen Personen wurden die Höhe ihrer Kontoerstgutschrift schriftlich mitgeteilt.

Auf dem Pensionskonto erfolgt ab 2014 in jedem Jahr, in dem der/die Versicherte Versicherungszeiten erwarb, eine weitere Teilgutschrift.

Gibt es in Österreich eine planmäßige Pensionserhöhung?

Ja, die festgestellten Pensionen werden erstmalig im zweiten Jahr des Pensionsbezuges erhöht. (Die im Jahr 2019 festgelegten Pensionen werden mit 1. Januar 2021 erstmals erhöht.) Eine Ausnahme bilden dabei die Hinterbliebenenpensionen, die bereits ab dem 1. Januar des auf das Jahr der Feststellung folgenden Jahres erhöht werden.

II. PENSIONSLEISTUNGEN IN ÖSTERREICH

Auch das österreichische Pensionssystem unterscheidet zwischen Eigenpensionen und Hinterbliebenenpensionen.

Eigenpensionen:

- Altersrente
- vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer
- vorzeitige Alterspension aufgrund langer Beitragszeiten
- „Korridorpension“ – eine spezifische Überbrückungsleistung vor Erreichen des Pensionsalters
- Schwerarbeitspension
- Invalidenpension/Berufsunfähigkeitspension

Hinterbliebenenpensionen:

- Witwenpension/Witwerpension, inklusive auch der Pensionen des hinterlassenen (gleichgeschlechtlichen) eingetragenen Lebenspartners
- Waisenpension

III. PENSIONSLEISTUNGEN IN UNGARN

Im Rahmen des Pensionssystems der Sozialversicherung kommen folgende Pensionsarten infrage:

Eigenpensionen:

- Alterspension,
- begünstigter Pensionsantritt für Frauen nach 40 Versicherungsjahren

Hinterbliebenenpensionen:

- Witwenpension
- Waisenpension,
- Elternpension,
- unfallbedingte Hinterbliebenenpensionen,
- Witwengeld

KONTAKT:

Beratung zur Beantragung von Pension aus Österreich oder aus Ungarn wird im Büro Szombathely oder Nagykanizsa des ungarischen Gewerkschaftsbundes (MASZ) angeboten:

Ungarischer Gewerkschaftsbund, Regionalvertretung West-Transdanubien

H-9700 Szombathely, Deák Ferenc u. 42

+ 36 94/314-491 oder + 36 30/512 9489

In Verbindung mit dem Stand der Bearbeitung Ihres österreichischen Pensionsantrages oder der Pensionszahlung erteilt persönlich oder telefonisch – ausschließlich in deutscher Sprache die Wiener Pensionsversicherungsanstalt Auskunft.

Pensionsversicherungsanstalt

Landesstelle Wien

Friedrich-Hillegeist-Straße 1

1021 Wien, Österreich

Tel.: +43 503 03

www.pensionsversicherung.at

pva-lsw@pensionsversicherung.at

Mit Fragen in Verbindung mit der Bearbeitung Ihres Antrages auf österreichische und ungarische Pension oder deren Auszahlung können Sie sich an folgende Stelle wenden: Regierungsamt der Hauptstadt Budapest

Bezirksamt für den VIII Bezirk

Hauptabteilung für Pensionsversicherung und Datenabgleich

1081 Budapest Fiumei út 19/a, Anschrift: 1916 Budapest

E-Mail: interoffice@nyf.bfkh.gov.hu

Telefon: 06 1 323 60 20



MAGYAR SZAKSZERVEZETI SZÖVETSÉG

Magyar Szakszervezeti Szövetség Nyugat-dunántúli Regionális Képviselőlete

H-9700 Szombathely, Deák Ferenc u. 42.



Österreichischer Gewerkschaftsbund

A-7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7



Interreg
Austria-Hungary
European Union – European Regional Development Fund
Fairwork



 **Bundesministerium**
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz



MAGYARORSZÁG
KORMÁNYA



EUROPEAN UNION

NOTIZ

A series of horizontal dotted lines for writing notes.

NOTIZ

A series of horizontal dotted lines for writing notes.